

3201/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde vom 6. November 1997, Nr. 3253/J, betreffend Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Gemäß § 12 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie durch Verordnung jene Mitgliedstaaten zu bestimmen,

1. mit denen ein Verwaltungsübereinkommen zur Vereinfachung und

Beschleunigung des Zulassungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln abgeschlossen worden ist und

2. die hinsichtlich der für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln maßgeblichen Bedingungen mit Österreich vergleichbar sind.

Eine „Blanko-Massenzulassung“ ist aus dieser Verordnungsermächtigung nicht ableitbar.

Gemäß § 12 Abs. 2 (Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln) sind die Angaben des Antragstellers zu der nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 vorzunehmenden Kennzeichnung im Zulassungsverfahren zu prüfen. Die Einstufung auf Grund der nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 vorzunehmenden Kennzeichnung ist in die Zulassung aufzunehmen. Auch eine Zulassung gemäß § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, die unter Bezugnahme auf die Verordnung gemäß § 12 Abs. 9 erfolgt, bedarf eines Bescheides.

Zu Frage 2:

Zum Vollzug des § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 bedarf es der Erlassung einer Verordnung, die das Einvernehmen des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie erfordert. Das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wurde bereits hergestellt.

§ 12 Abs. 9 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 nennt als Voraussetzungen zur Aufnahme von Mitgliedstaaten in die Verordnung den Abschluß eines Verwaltungsübereinkommens zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zulassungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln und die Vergleichbarkeit hinsichtlich der für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln maßgeblichen Bedingungen mit Österreich.

Am 13. Juli 1993 wurde in Bonn ein diesbezügliches Protokoll auf der Grundlage des Vertrages zwischen der Republik Österreich und

der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl.Nr. 526/1990, vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Jochen Borchert, und dem damaligen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft der Republik Österreich, Herrn Dipl.-Ing. Dr. Franz Fischler, unterzeichnet. Als einziger Mitgliedstaat im Sinne der in § 12 Abs. 9 leg.cit. genannten Voraussetzungen kommt daher Deutschland in Betracht, da mit keinem anderen Mitgliedstaat ein derartiges Verwaltungsübereinkommen abgeschlossen wurde.

Zu Frage 3:

Die Beurteilung von Pflanzenschutzmitteln durch die deutschen Zulassungsbehörden beruht auf Bewertungskriterien, die 1992 publiziert wurden und die nach Kenntnis des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft laufend überarbeitet und dem neuesten Wissensstand angepaßt werden. Diese Bewertungskriterien sind, was die Beurteilungskriterien der Umweltauswirkungen von Pflanzenschutzmitteln betrifft, maßgeblich in die von der EU im Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten harmonisierten Beurteilungskriterien eingeflossen

Nach Kenntnisstand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft steht in Deutschland die nationale Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG bevor.

Zu Frage 4:

Zunächst darf festgestellt werden, daß bis dato noch kein einziges Pflanzenschutzmittel nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 9 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 zugelassen werden konnte, da die entsprechende Verordnung noch nicht erlassen wurde.

Die Bestimmungen des § 12 Abs.2 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 3 und 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 räumen der österreichischen Zulassungsbehörde im individuellen Zulassungsverfahren die Möglichkeit ein, geeignete Anpassungen vorzunehmen.

Diese Bestimmungen lauten:

(§ 12 Abs. 2 zweiter und dritter Satz) „Im Antrag ist das Pflanzenschutzmittel auf Grund der nach diesem Bundesgesetz vorzunehmenden Kennzeichnung einzustufen. Diese Angaben sind im Zulassungsverfahren zu prüfen.

(3) Bei der Zulassung sind die Anwendungsbestimmungen festzusetzen, die denjenigen entsprechen, die im Rahmen der Zulassung des Pflanzenschutzmittels in dem anderen Mitgliedstaat vorgenommen worden sind. Die Zulassung kann mit anderen Anwendungsbestimmungen erteilt werden, wenn

1. dadurch nicht vergleichbare Bedingungen (Abs. 1 Z 2) unmaßgeblich werden oder

2. dies aufgrund von unterschiedlichen Ernährungsgewohnheiten erforderlich ist, damit die Verbraucher der behandelten Erzeugnisse nicht einem Kontaminationsrisiko durch Aufnahme einer Dosis ausgesetzt werden, die über den für die Rückstände zulässigen Tageswerten liegt.

(4) Die Zulassung kann insbesondere mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen werden, welche sich unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes für die Anwender und Arbeitnehmer auf den Vertrieb und die Anwendung der Pflanzenschutzmittel erstrecken.“

Zu den Fragen 5 bis 8:

Mit Stichtag 1.10.1997 waren 229 Anträge offen (unerledigt). Eine individuelle Auflistung der Anträge, der Produktnamen, der Wirkstoffe, der Antragsteller bzw. der allfällig verfügbaren behördlichen Maßnahmen, des Verfahrensstandes etc. können aus Gründen des Datenschutzes bzw. der Amtsverschwiegenheit nicht angegeben werden. Ich darf hierfür um Verständnis ersuchen. Mit Datum 2.10.1997 sind zu einer Reihe von Anträgen Zeitpläne im Sinne des § 37 Abs. 7 Z 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 eingelangt. Welche Anträge gemäß § 37 Abs. 7 zurückzuweisen sind, muß in den diesbezüglichen Verwaltungsverfahren geprüft werden. Die Fristen für die Zurückweisung fehlerhafter bzw. unvollständiger Anträge durch die Behörde sind gesetzlich geregelt (Verwaltungsverfahrensgesetz, Verfahrensvorschriften im Pflanzenschutzmittelgesetz 1997).

Zu Frage 9:

Entgegen der im Einleitungssatz zu dieser Frage getroffenen Aussage normiert § 37 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, daß die mit Inkrafttreten des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 im Pflanzenschutzmittelregister als zugelassen eingetragenen Pflanzenschutzmittel zugelassene Pflanzenschutzmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind.

Zu Frage 10:

Ich habe bereits am 7. November 1997 anlässlich der Fragestunde im Nationalrat eine gleichlautende Anfrage von Ihnen beantwortet. Offensichtlich wird in diesen Anfragen auf Schreiben des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft Bezug genommen. Diese Schreiben haben keine Bescheidqualität und sind auch keine bescheidähnlichen Schreiben. Es handelt sich lediglich um erklärende

Informationsschreiben von der das Pflanzenschutzmittelregister führenden Stelle an die Inhaber von Pflanzenschutzmittelzulassungen, die Anträge nach § 13 des aufgehobenen Pflanzenschutzmittelgesetzes auf Erneuerung der Zulassung gestellt haben. Diese Schreiben entfalten keine rechtliche Verbindlichkeit und informieren über die seit dem Inkrafttreten des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 geltende Rechtslage, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung und nicht bezogen auf eine Verlängerung bzw. eine Wiederzulassung von Pflanzenschutzmitteln.

Da diesen Schreiben keine Bescheidqualität zukommt, war die Herstellung der im Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 für Bescheide gesetzlich vorgesehenen Einvernehmensregelungen nicht erforderlich. Nach § 13 des aufgehobenen Pflanzenschutzmittelgesetzes galt der Zulassungsbescheid bis zur rechtskräftigen Erledigung des Antrages auf Erneuerung weiter. Gemäß § 37 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 sind mit Ablauf des 1. August 1997 im Pflanzenschutzmittelregister als zugelassen eingetragene Pflanzenschutzmittel zugelassene Pflanzenschutzmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes. Die Zulassung dieser Pflanzenschutzmittel endet spätestens mit 26. Juli 2003. Darauf wurde in den betreffenden Schreiben hingewiesen.

Für Anträge, welche vor Inkrafttreten des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 nicht abgeschlossen werden konnten, gelten die Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997.

Laut Auskunft des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft hat es sich hierbei um insgesamt 122 Anträge gehandelt. Nähere Angaben über Wirkstoffe, Antragsteller, etc. können aus

Gründen des Datenschutzes nicht gemacht werden, da es sich um personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Ich darf hierfür um Verständnis ersuchen.